

Das Deputationsgutachten enthält Folgendes:

Zu §. 58.

Da die in dem §. 57 gedachten Fälle von dem Richter supplirte Einwilligung der Gläubiger dieselbe rechtliche Wirkung hervorbringen muß, so beantragt die Deputation mit Zustimmung der königlichen Commissarien, im ersten Satze nach dem Worte, „erklärte“ einzuschalten,

„oder nach §. 57 vom Richter ergänzte.“

Präsident v. Gerßdorf: Wenn Nichts bemerkt wird, frage ich zuvörderst: ob die Kammer mit der Einschaltung, welche die Deputation vorgeschlagen hat, einverstanden sei, und ob sie mit dieser Einschaltung die §. annehme? — Beides wird einstimmig bejaht.

§. 59.

Wegen der auf einem Grundstück haftenden, im Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Lasten (§. 14, Nr. 5) bedarf es der Einwilligung der Berechtigten zu Grundstücksabtrennungen nicht; es ist aber ein verhältnismäßiger Theil dieser Reallasten auf das Trennstück zu repartiren, ehe dasselbe im Grund- und Hypothekenbuch vom Hauptgute abgeschrieben wird.

Dieser Repartition ungeachtet bleibt den Berechtigten das Hauptgut wegen des auf das Trennstück gelegten Antheils von Reallasten subsidiarisch verhaftet, sofern sie nicht ersteres deshalb Anspruchs entlassen haben.

Wegen der auf den Grundstücken, bei denen Abtrennungen vorkommen, haftenden Ablösungsrenten bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheits theilungen vom 17. März 1832, §§. 47, 48.

Bürgermeister Starke: Es ist in dieser §. als absolute Nothwendigkeit ausgesprochen worden, daß auf ein Trennstück ein verhältnismäßiger Theil der Reallasten gelegt werden solle, mithin diesfalls ein Zwang vorhanden. Dieser würde jede gegentheilige Vereinigung der Betheiligten verhindern; allein selbst in der Vorlage des neuen Dismembrationsgesetzes scheint ein solcher Zwang kaum begründet zu sein; es dünkt mich auch, daß davon abgesehen werden könne, weil nach dem zweiten Abschnitt dieser gegenwärtigen §. es gestattet ist, daß die Berechtigten den Besitzer des Hauptguts des Anspruchs wegen der subsidiarischen Vertretung entlassen können. Sollte es daher nicht zulässig sein, nach den Worten: „es ist aber“ die Worte: „unbeschadet anderer Vereinigungen“ einzuschalten? Ich stelle vor der Hand keinen Antrag, sondern bitte nur um Eröffnung, ob dem ein Bedenken entgegentrete. Alsdann würde ich wünschen, darüber Auskunft zu erlangen, warum durch Beziehung auf §. 14 Nr. 5. die antheilige Repartition der Communallasten ausgeschlossen worden zu sein scheine?

Referent Bürgermeister D. Gross: Ich muß dem Herrn Bürgermeister entgegen, daß eine absolute Vorschrift, einen Theil der Reallasten auf das Trennstück zu repartiren, in der Paragraphe nicht gegeben ist; die Vorschrift geht bloß dahin, daß es bei Abtrennungen der Einwilligung der zu Erhebung solcher Reallasten Berechtigten nicht bedarf. Ist deren Einwilligung vorhanden, so kann eine andere Repartition, als hier

vorgeschrieben ist, stattfinden, oder das Hauptgrundstück die Lasten ganz übernehmen. Nur in dem Falle, wenn die Abtrennung ohne Zustimmung und Erklärung der Berechtigten geschieht, soll ein verhältnismäßiger Theil der Reallasten auf das Trennstück übertragen werden, um die Berechtigten sicherzustellen. Was die andere Frage betrifft, so wird dasselbe Verhältniß eintreten. Insofern solche an die Commun zu entrichtende Lasten vermöge eines Privatrechtstitels auf Grundstücken haften, so werden sie ebenfalls entweder zu repartiren sein, oder mit Einwilligung der Communalbehörden auf dem einen oder andern Grundstücke verbleiben.

Bürgermeister Starke: Wenn dem also ist, wie ich jetzt vernommen, so bin ich contentirt.

Staatsminister v. Könneritz: Vereinigung hierüber ist nicht ausgeschlossen; er kann das Recht sogar ganz aufgeben.

Präsident v. Gerßdorf: Wenn Nichts weiter bemerkt wird, würde ich die Annahmefrage auf §. 59 richten. — Erhält allgemeine Zustimmung.

§. 60.

Hinzuschlagung eines Grundstücks zu einem andern.

Dem Besitzer oder neuen Erwerber eines Grundstücks, welches nicht schon Zubehörung eines andern ihm zugehörigen Grundstücks ist, steht der Regel nach frei, ob er dasselbe als ein besonderes Grundstück unter besonderer Nummer und mit einem eignen Folium im Grund- und Hypothekenbuch beizugehen, oder ob er es zu einem andern Grundstück, welches er besitzt, hinzuschlagen und als Zubehörung desselben in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen lassen will.

Präsident v. Gerßdorf: Es scheint von keiner Seite Etwas bemerkt zu werden. — Ich frage: ob die Kammer §. 60 des Entwurfs annimmt? — Einstimmig Ja.

§. 61.

Jedoch kann

1) wenn auf dem Grundstück, zu welchem ein anderes hinzugeschlagen werden soll, Schulden haften, die Hinzuschlagung nur unter der Bedingung geschehen, daß das hinzuzuschlagende Grundstück schuldenfrei sei, oder daß andernfalls die auf demselben versicherten Gläubiger sich gefallen lassen, mit ihren Forderungen den auf dem andern Grundstück versicherten Gläubigern nachzusehen;

2) der Complex eines Rittergutes kann weder zu einem andern Rittergute, noch zu einem Grundstück anderer Art als Zubehörung hinzugeschlagen werden;

3) andere Güter, welche aus mehreren zu einem Körper vereinigten ländlichen Grundstücken bestehen und mit Wohnsitz versehen sind, können ebenfalls nicht zu einem andern Grundstück hinzugeschlagen werden.

Letzteres, sowie die Hinzuschlagung eines Ritterguts zu einem andern Rittergute kann nur ausnahmsweise, unter besondern Verhältnissen von der Oberbehörde gestattet werden.

Die Motive sagen:

Zu §. 61.

Die hier unter 2 und 3 bemerkten Beschränkungen beruhen auf politischen Gründen, auf Rücksichten theils des öffentlichen